

Gipsergewerbe Zürich Stadt und Umgebung

gemäss GAV Art. 7.4

zwischen

_____ einerseits,
(nachstehend Arbeitgeber genannt)

und

_____ andererseits,
(nachstehend Arbeitnehmer genannt)

wurde heute folgender

Arbeitsvertrag

abgeschlossen.

Artikel 1

Arbeitsantritt
und Tätigkeit

Der Arbeitnehmer tritt mit Wirkung ab _____
als* _____ in ein Arbeitsverhältnis mit dem
Arbeitgeber.

Artikel 2

Lohn und
Auszahlung

Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer einen monatlichen Grundlohn von
Fr. _____ Der Stunden- / Monatsgrundlohn des
Arbeitnehmers wird vom Arbeitgeber unter Vorbehalt der gesetzlich und
gesamtarbeitsvertraglich vorgesehenen Zuschläge und Abzüge jeweils auf das Ende eines
Kalendermonats ausgerichtet.

Artikel 3

Spesen

Die Spesen werden entsprechend der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen separat
ausgerichtet. Falls sie pauschalisiert werden, beträgt die monatliche Pauschale Fr. _____

Artikel 4

Lohnzahlung bei
Krankheit und
Unfall

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Lohnzahlung:
Gemäss GAV
Im ersten Dienstjahr während 1 Monat 100%, danach 80%, für jedes Dienstjahr mehr,
während einem Monat länger den vollen Lohn.
In den ersten drei Monaten 100%, danach 80% usw.

Artikel 5

Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt:
Gemäss GAV
Im ersten Dienstjahr 1 Monat, ab dem zweiten Dienstjahr 2 Monate.
Im ersten Dienstjahr 1 Monat, ab 2 Dienstjahren bis und mit 9 Dienstjahren 2 Monate,
ab 10 Dienstjahren 3 Monate (OR) usw.

Artikel 6

Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt von Januar bis und mit Dezember: 40
Stunden. Die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit beträgt immer 174 Stunden.

Artikel 7

Gesamtarbeits-
vertrag

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages. Allfällige
gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte Änderungen finden sinngemäss Anwendung auf diesen
Vertrag, der ein integrierender Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages ist.

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag vom _____ (falls unzutreffend streichen) und
wurde in zweifacher Ausfertigung ausgestellt.

Zürich, _____

Der Arbeitnehmer: _____

Der Arbeitgeber: _____

Gipsergewerbe Zürich Stadt und Umgebung

gemäss GAV Art. 7.4

Mögliche Ergänzungen des vorstehenden Arbeitsvertrages

Grundsätzliche Vorbemerkung:

OR 357₂ Abreden zwischen beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die gegen die unabdingbaren Bestimmungen verstossen sind nichtig und werden durch die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt; jedoch können abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmer getroffen werden.

Auf Grund dieses Artikels ist klar, dass die offengelassenen Bestimmungen im Minimum den gesamtarbeitsvertraglich Vorschriften entsprechen müssen.

- Artikel 1 Anstellung als:
- Hilfsarbeiter „C1“, Hilfsarbeiter 16-20 Jahre
 - Hilfsarbeiter „C“, Hilfsarbeiter über 20 Jahre
 - angelernter Berufsarbeiter „B“(Grundeur / Trockenbauer / Fassadenisoleur usw.)
 - Lehrling im ersten Berufsjahr „A1“, Lehrling mit Fähigkeitszeugnis im ersten Berufsjahr
 - Lehrling im zweiten Berufsjahr „A2“, Lehrling mit Fähigkeitszeugnis im zweiten Berufsjahr
 - Gelernter Berufsarbeiter, ab 3. Berufsjahr „A“, Arbeitnehmer, die den Fähigkeitsausweis besitzen
 - Vorarbeiter „V“
 - Polier „P“
 - Meister „M“